

EINLADUNG

ZEIT FÜR DEN WINTERDIENST!

*
4.10.2023
16.00 Uhr

Seminar rund um den Winterdienst
mit Tipps & Tricks in der Vertragsgestaltung

Rechtliche Grundlagen des Winterdienstes

RA Mag. Manuel Planitzer

RAA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

- Einführung und Rechtsgrundlagen
- Notwendige Gewerbeberechtigungen
- Rechte und Pflichten im Winterdienst anhand praktischer Beispiele
- Haftungsgrundlagen und Haftungsvermeidung
 - Grundzüge Schadenersatzrecht
 - Zurechnung von Mitarbeiterfehlverhalten
 - Vertragsgestaltung
 - AGB-Musterformulierungen
- Fazit

Einführung & Rechtsgrundlagen (I)

■ Allgemeine Pflicht zur Gefahrenbändigung

- **Grundgedanke:** absolut geschützte Rechtsgüter, wie z.B. die körperliche Integrität, darf niemand beeinträchtigen
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die möglicherweise betroffenen Personen vor der Gefahrenverwirklichung zu schützen

■ Rechtsgrundlage: § 93 StVO

- Allgemeine Pflicht des Liegenschaftseigentümers
- Räumung zwischen 6 und 22 Uhr
- Zusätzlich: Säuberung der Dächer von Schneewächten und Eis
- **Überbindung der Pflichten** auf Winterdienstleister **vertraglich möglich**

Einführung & Rechtsgrundlagen (II)

- **§ 29 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964**
 - Ordnet ebenfalls eine grundsätzliche Räum- und Streupflicht an
 - Adressiert aber nur die Landes-Straßenverwaltung

- Gemeinde kann zus. **Winterdienstverordnungen** erlassen
 - Regeln nähere Details zu Art und Umfang der Streupflicht und treffen Abwägung zwischen Verkehrssicherung und Umweltschutz (zB Reduktion von Streusalz)
 - uU mit Verwaltungsstrafen bewährt
 - → Prüfung im Einzelfall, ob die Gemeinde eine Verordnung erlassen hat

Einführung & Rechtsgrundlagen (III)

- **Überbindung der Verantwortung auf Dritte:**
 - **§ 93 Abs. 5 StVO:** Schneeräum- und Streuverpflichtung kann rechtsgeschäftlich auf einen Dritten übertragen werden
 - **Stmk. LStVG:**
 - Keine vergleichbare Regelung zu § 93 Abs. 5 StVO, eine Übertragung ist aber wohl dennoch möglich
 - Straßenmeistereien führen in der Regel aus
- **→ Winterdienstleister haftet direkt gegenüber Geschädigten**
- **→ Haftungsumfang entspricht 1:1 dem des Eigentümers**

Notwendige Gewerbeberechtigungen

Allgemeines

- Entgeltliches Anbieten von Winterdienst = gewerbliche Tätigkeit
- Anzeige der Gewerbeausübung rechtzeitig **vor** deren Beginn
 - Ausnahme nur für Landwirte „zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen“
- Anmeldung des Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde
 - Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Allgemeine und besondere Voraussetzungen
 - Mind. 18 Jahre alt
 - Wohnsitz in Österreich, österreichische oder gleichgestellte Staatsangehörigkeit (EWR)
 - „Unbescholtenheit“
 - Abhängig vom Gewerbe: Befähigungsnachweis

Einzelne Gewerbe und deren Berechtigungsumfang (I)

- **Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung**
 - Reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 13 GewO 1994)
 - Befähigungsnachweis: umfassende theoretische u. praktische Prüfung oder Lehrabschluss
 - Umfassender Berechtigungsumfang
- **Hausbetreuung**
 - Freies Gewerbe
 - Kein Befähigungsnachweis erforderlich
 - Berechtigungsumfang: Schneeräumen von Verkehrsflächen (wohl auch Streuen, aber keine explizite Deckung im Wortlaut)

Einzelne Gewerbe und deren Berechtigungsumfang (II)

- Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen
 - Freies Gewerbe
 - Kein Befähigungsnachweis erforderlich
 - Berechtigungsumfang: Umfassender als Hausbetreuung, Einschränkung auf Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen: Flächen, auf denen sich Personen bewegen und die verkehrssicher auszugestalten sind
- Exkurs: Güterbeförderung
 - Reglementiertes Gewerbe
 - Erfüllung der Voraussetzungen des Güterbeförderungsgesetzes
 - Anwendbar, wenn neben Winterdienst auch Schnee von mehreren Standorten abtransportiert wird
- Gewerbliche Nebenrechte
 - § 31 Abs. 1 GewO: Einfache Tätigkeiten reglementierter Gewerbe
 - § 32 Abs. 1 GewO: Vorarbeiten und Vollendertätigkeiten
 - § 32 Abs. 1a GewO: Komplementärleistungen – bis zu 30 % des Gesamtumsatzes

Rechte & Pflichten im Winterdienst anhand praktischer Beispiele

Räumliche Grenzen des Winterdienstes

- **Keine** gesetzliche Winterdienstpflicht besteht:
 - im Innenhof eines Gebäudes (OGH 7 Ob 643/85)
 - auf Gehwegen innerhalb der Wohnhausanlage (OGH 2 Ob 217/08p)
 - auf Wegen, die nicht für die Allgemeinheit geöffnet sind (OGH 7 Ob 218/16h)

- Gesetzliche Winterdienstpflicht **besteht**:
 - im unmittelbaren Eingangsbereich des Gebäudes (OGH 1 Ob 55/09h)
 - im Umkreis von 3 Metern der Liegenschaft - Gehsteig und Straße (OGH 2 Ob 156/05p)
 - im Hinblick auf Anlagen, die **funktionell** noch zur Liegenschaft gehören (Beispiel: Bahnhofsparkplatz, OGH 2 Ob 139/08t; Parkplatz eines Einkaufszentrums, OGH 4 Ob 13/19v)

Zumutbarkeit der Räumung

- **Haftungsbefreiung**, wenn die Pflichterfüllung am Unfalltag unzumutbar war
 - Wenn bei **andauerndem Schneefall** oder sich **ständig erneuerndem Glatteis** das Räumen bzw Streuen nutzlos bleibt und eine **stündliche Räumung** erforderlich wäre (OGH 2 Ob 211/15s)
 - Bestreuung im Abstand von 45 Minuten ist grundsätzlich **unzumutbar** (OGH 2 Ob 211/15s)
 - **Stündliche Streuung** einer Landstraße in der **Nacht** ebenfalls unzumutbar (OGH 6 Ob 39/17k)
 - Eine **vorbeugende Streuung** wird ebenfalls nicht verlangt (OGH 2 Ob 21/05k)
 - Aber: kann im Einzelfall anders ausgehen → **dauernde Bestreuung** des Hauptplatzes einer Fremdenverkehrsstadt am Vormittag des 24.12. ist **zumutbar** (OGH 3 Ob 550/80)
 - **1-stündige Essenspause** und damit einhergehende Unterlassung der Bestreuung ist nicht mehr zumutbar (OGH 2 Ob 88/72)
- **Generell**: Je stärker der Weg frequentiert ist, desto öfter muss geräumt werden
- An **entgeltliche Winterdienstleister** werden erhöhte Sorgfaltsanforderungen gestellt

Detailfragen (I)

- Verbringung des Räumguts
 - Lagerung an einem Gefälle, wo Schmelzwasser unter Tags abrinnen konnte und nachts gefroren ist (OGH 2 Ob 198/22i)
- Zeitpunkt der Räumung
 - Schneefreiheit muss zwischen 6 und 22 Uhr bestehen
 - Schneeräumung um 2:55 Uhr nachts bei leichtem Schneefall (OGH 2 Ob 33/13m)
- Wahl der richtigen Arbeitsmittel
 - Streuschaufel ungeeignet, um Streusalz gleichmäßig auszubringen (OLG Innsbruck 3 R 9/23g)

Detailfragen (II)

- Räumung von Parkplätzen
 - grundsätzlich auch zwischen abgestellten Fahrzeugen, Ausnahme: nur mehr Restfeuchte vorhanden und wärmere Temperaturen (OGH 1 Ob 115/17v)
- Bedeutung der zu räumenden Örtlichkeit
 - besondere Wichtigkeit einer Mulde nahe eines Hochwasserschutzprojekts aufgrund der gravierenden Auswirkungen, die an Sturz an dieser Örtlichkeit hätte (OGH 2 Ob 78/18m)
- Beachtlichkeit des Wetterberichts
 - Erhöhte Sorgfaltspflichten, wenn mit Schnee oder tiefen Temperaturen zu rechnen ist (OGH 6 Ob 531/76)
- Aufstellen von Warnschildern
 - grundsätzlich keine Haftungsbefreiung, jedoch möglicherweise Mitverschulden (OGH 6 Ob 117/20d)

Haftungsgrundlagen und Haftungsvermeidung

Schadenersatzrechtliche Haftung

Schadenersatz: Allgemeine Voraussetzungen

■ Schaden

- Z.B. Körperverletzung, Sachschaden

■ Rechtswidrigkeit

- Verstoß gegen Gebote oder Verbote
 - Schutzgesetze
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Vertrag
- Unvermeidbare Salzstreuschäden: ev. Eingriffshaftung

■ Kausalität (Verursachung)

■ Verschulden

- Subjektive Vorwerfbarkeit von objektiv rechtswidrigem Verhalten
 - War der Schädiger in der Lage, sich rechtskonform zu verhalten?
 - Zurechnung von Gehilfen
 - Ev: Mitverschulden des Geschädigten (z.B. bei Unachtsamkeit)

Schadenersatz: Schutzgesetze

- **Verletzung eines Schutzgesetzes**
 - Schutzgesetz = Gesetz, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, um typische Gefahren zu verhindern
 - § 93 Abs. 1 StVO und wohl auch § 29 Stmk. LStVG sind solche **Schutzgesetze!**
 - Bei Verletzung dieser Vorschriften: **Rechtswidrigkeit wird angenommen** und die „höchste Hürde“ bei der Schadenersatzprüfung ist übersprungen
 - Leichte Fahrlässigkeit reicht!

Schadenersatz: Schutzgesetze

- **Verletzung eines Schutzgesetzes**
 - Reichweite des § 93 Abs. 1 StVO **nicht zu überspannen!**
 - **Grundsätzlich:** Ausmaß der Winterdienst-Pflicht ist abhängig von den Verkehrsbedürfnissen und der Zumutbarkeit der Maßnahmen
 - Wenn wiederholtes Streuen in kurzen Intervallen zwecklos wäre, ist dies nicht gesetzlich verpflichtend (vgl OGH 2 Ob 178/17s)
 - Streupflicht auf Freilandstraßen geringer, bei besonderen Gefahrenquellen (zB vor Eisenbahnkreuzen) höher

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

Wegehalterhaftung - § 1319a ABGB

- Ausformung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat den Verkehr davor zu schützen!
 - **Der Halter eines mangelhaften Weges haftet, wenn**
 - der **mangelhafte Zustand** des Weges oder einer dazugehörenden Anlage den Schaden herbeigeführt hat
- und
- ein **befugter Benutzer** an Körper/Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (= Schaden)
- und
- den Halter selbst oder einen seiner Leute **grobes Verschulden** (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) trifft

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

- „Weg“
 - „Eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist;“
 - „zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen“ (§ 1319a Abs. 2 ABGB)
 - Jedenfalls: Straßen, Gehwege, Parkplatz, Stiegen, Betriebsareal udgl.
- „Halter“
 - Derjenige der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht darüber hat
 - Nicht entscheidend: Eigentum
 - Öffentliche Straßen: Straßenhalter = jeweilige Gebietskörperschaft

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

- **„Mangelhafter Zustand“**
 - Richtet sich nach den Verkehrsbedürfnissen und der Zumutbarkeit der Sicherheitsmaßnahmen
 - Welche Maßnahmen dürfen von einem Halter erwartet werden?
 - Eisplatten können den Weg „mangelhaft“ machen
 - Aber auch hier: kein Überspannen der Sicherungspflicht!
- **„Grobes Verschulden“**
 - Auffallende Sorglosigkeit des Halters bzgl. der Wegegefahr
 - Keine Wegehalterhaftung bei leichter Fahrlässigkeit
 - Zurechnung der „Leute“ (zB Dienstnehmer; nicht: selbstständige Unternehmen [OGH 2 Ob5/79])
- **Keine Haftung bei unerlaubter Benützung des Weges!**
 - Absperrung des Weges

Schadenersatz: Gehilfenzurechnung

- Winterdienstleister haben eine **vertragliche Verpflichtung**
- Erfüllung: selbst oder durch sog. Gehilfen
- **Fehlverhalten** von Gehilfen wird **wie eigenes Fehlverhalten** zugerechnet
 - **Pause** des Mitarbeiters aufgrund von Kälte, Müdigkeit, Hunger (OGH 2 Ob 88/72)
 - **Nichterscheinen bzw. Zuspätkommen** des Mitarbeiters
 - Beschäftigung von **untauglichen** oder **gefährlichen** Personen
 - einmaliges Fehlverhalten in der Vergangenheit genügt
 - BSP: Nichterscheinen, mangelhafte Ausführung der Räumung, Trunkenheit

Verwaltungsstrafrechtliche Haftung

Verwaltungsstrafe

■ § 99 Abs. 4 lit. h StVO:

- *„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, (...) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtung nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt“*
- Verletzung der Schneeräumungs- bzw. Streupflicht durch den Anrainer stellt eine **strafbewehrte Ordnungswidrigkeit** dar
- Wer muss die Strafe zahlen?
 - Natürliche Person
 - Juristische Person

} Liegenschaftseigentümer

Verwaltungsstrafe

■ Juristische Personen

- § 9 Abs. 1 VStG: *„Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“*
 - Handelsrechtlicher Geschäftsführer, Vereinsvorstand, Bürgermeister etc
- **Subsidiär:** Juristische Person selbst haftet (neben Organ) für Geldstrafe
- **Aber:** Delegation der Verantwortung an Dritte möglich
 - Der Dritte haftet dann der Behörde!

Verwaltungsstrafe

■ Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

- Verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG: *„Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt (...) aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.“*
- Durch rechtsgeschäftlich übernommene Räum- und Streuverpflichtungen gemäß § 93 Abs. 1 StVO wird **Winterdienst zu verantwortlichem Beauftragten**
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit bzgl. Einhaltung der Verwaltungsvorschriften
 - VwG Wien, 15.9.2015, VGW-031/067/9017/2015/VOR

Haftungsvermeidung durch Vertragsgestaltung

Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Informationen dienen als unverbindliche Richtschnur für eine sinnvolle, für den Winterdienstleister vorteilhafte Vertragsgestaltung und können eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. NHP übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung, insbesondere nicht für die korrekte Verwendung von Musterformulierungen.

Wir prüfen jedoch Ihre Vertragsgrundlagen sehr gerne individuell und in der nötigen Detailtiefe für Sie und stehen Ihnen jederzeit für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Vertragsgestaltung (I)

- **Wer** ist der Vertragspartner?
 - Unternehmer vs. Verbraucher
 - Bei Verbrauchern: Deutlich **weniger Gestaltungsspielraum** (HG Wien 30 Cg 25/20h)
- **Was** wird Vertragsinhalt?
 - Mangels Vereinbarung: Komplette Räum- und Streupflicht im Umkreis von 3 Metern der Grundgrenze + Sicherung von Dachflächen
 - Partielle Verpflichtungen möglich, zB nur Schneeräumen und Streuen
 - Zeitliche Einschränkungen möglich
- **Wo** soll geräumt werden?
 - Empfehlenswert: Aufnahme einer Planzeichnung in den Vertrag mit den zu räumenden Flächen
- **Wofür** wird gehaftet?
 - Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit generell empfehlenswert

Vertragsgestaltung (II)

- Welches **Entgelt** wird geschuldet?
 - Bereitschaftspauschale, Einsatzpauschale, Monatspauschale? Kombination aller drei? Regiepreis?
 - Materialkosten für Salz, Diesel, etc?
 - USt-Ausweis nicht vergessen
- In welchen **Monaten** besteht die Räumspflicht?
 - zB nur von November bis März
- Allgemeine Bestimmungen
 - Gerichtsstandwahl, salvatorische Klausel, Anfechtungsausschluss

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (I)

■ Zum Leistungsumfang:

- „(1) Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Flächen erfolgt nur im nachfolgend umschriebenen Ausmaß.
- (2) Der Winterdienstleister ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Flächen in der Zeit zwischen 6 Uhr Früh und 22 Uhr Abends nach Maßgabe der jeweiligen Witterungsverhältnisse von Schnee und Eis zu räumen und – je nach Erforderlichkeit – mit Streusalz oder Rollsplitt zu bestreuen. Eine weitergehende Übernahme von Pflichten, insbesondere betreffend die Räumung von Schneewächten oder Eiszapfen vom Dach, ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Winterdienstleister rechtzeitig vor Beginn des Vertrages eine Planskizze der Liegenschaft zur Verfügung stellen, in welcher die vertragsgegenständlichen Flächen zweifelsfrei erkennbar sind. Eine Betreuung von nicht in der Skizze kenntlich gemachten Flächen wird vom Winterdienstleister nicht übernommen.
- (4) Der Winterdienstleister bemüht sich bei Vorliegen der entsprechenden Witterungsbedingungen darum, die vertragsgegenständlichen Flächen raschestmöglich betreuen zu können. Während der organisationsbedingten Reaktionszeit des Winterdienstleisters hat der Auftraggeber jedoch selbst für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen und besteht insofern keine Haftung des Winterdienstleisters.
- (5) In Fällen höherer Gewalt (z.B. Extremwetterereignisse, Zusammenbruch des Individualverkehrs, pandemiebedingte Ausgangsbeschränkungen, etc.) kann eine durchgehende Räumung nicht gewährleistet werden.“

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (II)

■ Zur Haftung:

„(1) Der Winterdienstleister haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügen. Dies gilt nicht für Schäden von Personen am Körper bzw. an der Gesundheit.

(2) Der Auftraggeber ist für jede Form des Verschuldens des Winterdienstleisters und seiner Gehilfen behauptungs- und beweispflichtig.

(3) Die Parteien stimmen darin überein, dass mit dieser Vereinbarung kein Vertrag zugunsten Dritter geschlossen wird. Sollte der Winterdienstleister im Außenverhältnis von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der Auftraggeber den Winterdienstleister im Innenverhältnis vollkommen schad- und klaglos.

(4) Der Winterdienstleister übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch die Aufbringung von Streusalz oder Rollsplitt, beispielsweise an Gebäuden des Auftraggebers oder an Pflanzen bzw. an Grünflächen, entstehen.

- (5) Eine Haftung für die unterlassene Reinigung von vertragsgegenständlichen Flächen, die durch den Auftraggeber oder Dritte blockiert wurden (z.B. Verparken mit Fahrzeugen, Verstellen) wird nicht übernommen.
- (6) Selbst bei ordnungsgemäß durchgeführter Räumung kann es aufgrund der Eigenart des eingesetzten Räumgeräts zu Schäden am Asphalt, an Randsteinen und an Verkehrsflächen (z.B. Schleifspuren, Lockerwerden von Randsteinen, Abbrechen von Kanten) kommen. Für derartige Schäden haftet der Winterdienstleister nicht.
- (7) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus einer vermeintlichen Haftung des Winterdienstleisters sind bei sonstigem Ausschluss spätestens binnen 30 Tagen ab Eintritt des vermeintlich schädigenden Ereignisses geltend zu machen.
- (8) Die Haftung des Winterdienstleisters für alle vermeintlichen Schäden aus diesem Vertrag ist mit EUR 5.000,- pro Schadensfall bzw. insgesamt EUR 20.000,- beschränkt.

Ausgewählte Formulierungsvorschläge für AGB (III)

■ Allgemeines und Schlussbestimmungen:

„(1) Sämtliche Beilagen zu diesem Vertrag sind ein integrierender Bestandteil desselben.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand aus dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich am Sitz des Winterdienstleisters zuständige Gericht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen herein. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.“

Resümee

■ Hohe Haftungsrisiken:

- Schadenersatz
- Verwaltungsstrafe

■ Aber...

- Möglichkeit zur Haftungsvermeidung durch geschickte Vertragsgestaltung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Mag. Manuel Planitzer

RAA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

manuel.planitzer@nhp.eu | gregor.biley@nhp.eu | +43 316 207383

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu





Eine Industrieanlage?

Oder ein Beitrag zu
energieeffizienter Produktion?